

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	04.03.2021

Zwischenbericht für das dritte Quartal 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln

Gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Bedingt durch die Kommunalwahl 2020 und die Auswirkungen der Corona-Situation auf die Ausschusstätigkeit erfolgt eine Unterrichtung erst jetzt.

Der Zwischenbericht für das dritte Quartal 2020 zum Wirtschaftsplan 2020 ist in der Anlage beigefügt. Die Abweichungen aus der Gegenüberstellung der Planwerte (zeitanteiliger Wirtschaftsplan 2020) und dem aktuellen Stand des Rechnungswesens (vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2020) sind in der jeweiligen Position und im Betriebsergebnis bis auf folgende Position unwesentlich:

Die Umsatzerlöse für die Position Entgelte Duale Systeme, Betrieb gewerblicher Art (BgA), Sonstiges liegen um TEUR -545 unterhalb des Plansatzes. Die Aufwendungen für die Position Entgelte Duale Systeme, BgA, Sonstiges liegen mit TEUR -1.043 ebenfalls unterhalb des Planansatzes. Die Abweichungen resultieren maßgeblich aus der Frage der preislichen Konditionen für die vertraglich mit den Dualen Systemen noch zu vereinbarenden neuen Entgelte für die Sammlung von PPK-Verpackungen (PPK = Pappe, Papier, Kartonagen) in der blauen Tonne und die Erlösbeteiligung für PPK-Verpackungen (zusammen Mitbenutzungsentgelt) sowie aus der noch nicht verhandelten Höhe der Nebenentgelte für z. B. Beratungsleistungen, Standplatzreinigung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Wirtschaftsplan 2020 basierte bereits auf der Annahme veränderter Konditionen für die Höhe der Sammlungsentgelte, der Erlösbeteiligung und der Nebenentgelte. Eine Vereinbarung darüber konnte bislang noch nicht geschlossen und soll in 2021 herbeigeführt werden.

Alle weiteren geringfügigen Abweichungen in anderen Positionen resultieren im Wesentlichen aus unterjährig üblichen Schwankungen.

Das positive -Quartals- Betriebsergebnis steht im Einklang mit dem Wirtschaftsplan und ist gem. § 10 EigVO NRW auf neue Rechnung vorzutragen. Veränderungen aufgrund von Abgrenzung bzw. Bewertungsansätzen im Rahmen des ausstehenden Jahresabschlusses verändern naturgemäß die derzeitigen vorläufigen Ansätze.

Corona bedingte Auswirkungen sind im dritten Quartal 2020 nicht gegeben bzw. erkennbar.

gez. Dr. Rau